

K o n z e p t
zur Schulbefähigung und Eingliederung von Kindern und Jugendlichen
in Erziehungshilfeeinrichtungen *Stand 01.03.2018*

Ausgangslage

Der Kreis Dithmarschen gehört zu den vier Kreisen Schleswig-Holsteins, in denen – historisch gewachsen aus der Zeit der Berliner Insellage – besonders viele Kinder bzw. Jugendliche aus anderen Bundesländern in Einrichtungen untergebracht sind. Die Schulen - besonders im nördlichen Dithmarschen - haben also ständig - und nicht planbar - Zugänge aus Berlin, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und anderen Bundesländern, aber auch anderen Kreisen aufzunehmen.

Da die Herausnahme aus Familie heute später erfolgt, haben einige dieser Mädchen und Jungen eine jahrelange Erfahrung von fehlender Bindung oder/und Vernachlässigung, fehlender Alltagsstruktur, Misshandlungen, Missbrauch oder Suchtproblematiken in der Familie und weitere traumatisierende Lebensumstände hinter sich, wenn sie in der Einrichtung ankommen. Bei einigen war die familiäre Situation problematisch, bei anderen war die Schule betroffen durch Absentismus, Aggression, inneren Rückzug...; manche galten in ihrer bisherigen Lebenssituation als unbeschulbar.

Nun müssen sie sich in einer neuen Lebenssituation – einer Erziehungshilfeeinrichtung – zurechtfinden und dort ihren Platz in einer Gruppe “erobern“ und viele neue Regeln akzeptieren lernen. Für einige bedeutet dies Sicherheit und Befreiung, für andere Einengung bisheriger Freiheit. Erzieher und Sozialpädagogen haben viel Arbeit zu leisten, um den vielen verschiedenen Traumata und Prägungen gerecht zu werden. Den Schulen sind diese hohen Anforderungen bewusst, die auch auf sie zukommen. Diese Kinder und Jugendlichen „verlangen ihren Lehrkräften einen besonderen Grad an Geduld und Toleranz ab, aber auch konsequentes Handeln im Sinne von Grenzsetzungen“ (Lehrplan sonderpädagogische Förderung Abs. 4.3.1).

Zielsetzung

Durch eine individuelle psychosoziale Aufbauarbeit und eine am Einzelfall orientierte Förderung soll eine Eingliederung in das System der öffentlichen Schule gelingen.

Den Kindern und Jugendlichen soll die Möglichkeit geboten werden, sich emotional und sozial zu stabilisieren und einen ihren intellektuellen Möglichkeiten entsprechenden Schulabschluss – möglichst auf dem ersten Bildungsweg – zu erreichen. Sie sollen effektiv darin unterstützt werden, sich in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft so zu integrieren, dass sie ohne staatliche Transferleistungen leben können. In den Erziehungshilfeeinrichtungen bestehen hierzu schon viele engagierte Projekte, denen bisher jedoch ein einheitlicher Standard und die Synchronisierung mit dem öffentlichen Schulsystem fehlt.

Das vorliegende Konzept soll dazu beitragen, zu einer abgestimmten und effektiven Kooperation zwischen Erziehungshilfeeinrichtungen und öffentlichen Schulen zu kommen. Grundlage sind die vielen erfolgreich praktizierten Beispiele guter Zusammenarbeit von Einrichtungen und Schulen. Die Verfahrensweisen und -möglichkeiten werden transparenter, erprobte, erfolgreiche Vorgehensweisen können zum Nutzen aller Betroffenen angewandt werden - zeitraubende Grundsatzdiskussionen erübrigen sich.

Kinder aus Einrichtungen, bei denen einvernehmlich kein Zweifel an der Beschulbarkeit besteht, können sofort die Schule besuchen, ohne besondere Phasen der Schulbefähigung zu durchlaufen (s. auch Seite 3).

Rechtliche und pädagogische Grundlagen

Das Konzept basiert auf dem Schulgesetz, Verordnungen und Erlassen und dem Lehrplan sonderpädagogischer Förderung (4.3 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) aus Schleswig-Holstein, den im Anhang aufgeführten Gesetzen, außerdem auf den Landesstandards Schleswig-Holstein zur Beschulung von Kindern mit hohem Förderbedarf im Bereich der emotional-sozialen Entwicklung in besonderen Maßnahmen (Arbeitspapier 26.02.2009). Daraus ergeben sich bereits lange gültige Verfahrensweisen:

Verfahren von Anmeldung & Beurlaubung

Nimmt eine Einrichtung ein schulpflichtiges Kind oder eine/n Jugendliche/n auf, so meldet sie sich unverzüglich beim Schulamt des Kreises Dithmarschen

(0481-971314 Frau Claußen, Schülerangelegenheiten) (s. KJVO § 6 Abs. 3) und nennt die gewünschte Regelschule. Dort - oder bei sonderpädagogischem Förderbedarf am für die Koordinierung der Inklusion zuständigen Förderzentrum – erfolgt die Aufnahme mit den persönlichen Daten - **m i n d e s t e n s** das **l e t z t e** **Z e u g n i s** ist vorzulegen, damit Schulart, Klassenstufe und eventueller Förderbedarf festgestellt werden können.

Juristisch muss die Schule aufnehmen, wenn Aufnahmemöglichkeiten vorhanden sind (§ 24 Abs. 1 Schulgesetz). Aus pädagogischen Gründen kann es wichtig sein, extreme Häufungen von Jugendlichen mit besonderen Auffälligkeiten zu verhindern, dann besteht die Möglichkeit der Zuweisung an eine andere Schule durch das Schulamt (§ 24 Abs. 3 bzw. 5 Schulgesetz).

Liegt kein aktuelles Zeugnis vor oder hat der Schüler lange keine Schule besucht, wertet die Schule die Anmeldung als Antrag und bemüht sich nach Information durch die Einrichtung bei der vorherigen Schule um Zeugnis, Schulaufbahn und Lern- oder Förderplan. In einigen Bundesländern kann die Schulakte zur Einsicht erbeten werden; letzteres ist nicht überall möglich und darf nicht zu einer unfreiwilligen Verzögerung des Schulbesuchs führen. Schwierige Verfahren unterstützt das Schulamt.

Für einen Teil der Schüler/innen ist unverzüglich ein Schulbesuch möglich. Andere Kinder und Jugendliche sind durch ihre Vorgeschichte so tiefgreifend belastet, dass ein sofortiger Schulbesuch nicht sinnvoll ist oder nicht zu einer Stabilisierung ihrer emotionalen und sozialen Situation beitragen würde. Dann sollte der Schulbesuch stufenweise vorbereitet werden. Dafür ist dieses Konzept gedacht.

Dazu kann die Möglichkeit der Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen durch die Schulleitung (bis zu 6 Wochen) genutzt werden (§ 15 SchulG), längere Beurlaubungsphasen sind nur per Antrag an das Schulamt möglich. Für Jugendliche kann statt einer Beurlaubung aus erzieherischen Gründen "anderweitiger Unterricht" beim Schulamt beantragt werden (§ 21 Schulgesetz).

Eingliederungsprozess

In allen schwierigen oder strittigen Fällen bietet sich die **multiprofessionelle Fallkonferenz** zur Entscheidungsfindung an: Daran sind mindestens beteiligt:

- die Erziehungshilfeeinrichtung
- die Schulleitung der Regelschule und bei sonderpädagogischem Förderbedarf des Förderzentrums
- die Beratungslehrkraft für schulische Erziehungshilfe des zuständigen Förderzentrums

falls es im Einzelfall notwendig erscheint auch

- der Kreisfachberater Erziehungshilfe
- das entsendende Jugendamt
- die Schülerin / der Schüler zum Kennenlernen bzw. Anhören
- die Eltern oder Personensorgeberechtigten, falls möglich (zumindest ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben)

Die Fallkonferenz bewertet die vorhandenen Informationen und definiert ggf. die nach JuFÖG § 43 vorgesehenen Gründe, die eine Beschulung im öffentlichen Schulsystem aktuell nicht möglich machen. Sollten die Vertreter der Erziehungshilfeeinrichtung, der Regelschule und des Förderzentrums nicht zu einer einvernehmlichen Entscheidung kommen, unterstützt der Kreisfachberater für schulische Erziehungshilfe den Prozess, der im Konfliktfall vom Schulamt entschieden wird. Gegen dessen Bescheid besteht die Möglichkeit des Widerspruchs.

Ziel der Fallkonferenz muss es sein, auf den Einzelfall abgestimmte notwendige und Erfolg versprechende Maßnahmen zur Erreichung der Beschulbarkeit einzuleiten.

Dabei steht zunächst die emotionale und soziale Stabilisierung des Kindes oder der/des Jugendlichen im Vordergrund. Eventuell erweisen sich hier noch kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchungen oder psychologische Diagnostik und Beratung als notwendig. Die Beratungslehrkraft des Förderzentrums begleitet den Eingliederungsprozess fortlaufend beratend und unterstützend.

Phasen der Schulbefähigung und Eingliederung

- ❖ Auf der Grundlage der bisher beschriebenen Vorgehensweise lässt sich die Schulbefähigung und Eingliederung in 4 Phasen beschreiben – die nicht alle durchlaufen werden müssen bzw. die individuell unterschiedlich lang dauern und ineinander übergehen. Die Übergänge werden gemeinsam von Einrichtung/Betreuer und Schule/Schulleiter oder Lehrkraft entschieden – im Bedarfsfall mit der E-Lehrkraft des zuständigen Förderzentrums. Dabei ist auch ein begründetes Zurücktreten in die vorherige Stufe möglich.

Die Schulbefähigung kann an verschiedenen Förderorten stattfinden, neben der Einrichtung selbst kommen besondere Institutionen des Trägers für anderweitigen Unterricht (§ 21 Schulgesetz), aber auch Inseln, besondere Lernwerkstätten ... infrage - und zwar solche Modelle, an denen sich der Träger selbst beteiligt.

Phase 1: Emotionale und soziale Stabilisierung

- ❖ Einrichtungsinterne Heranführung an schulisches Arbeiten und Lernen
- ❖ Sicherstellung von Erfolgserlebnissen
- ❖ Maßnahmen zum Abbau dissozialer Verhaltensweisen
- ❖ Stärkung der sozialen Kompetenz und des Selbstvertrauens

Phase 2: Unterstützung beim Aufbau von Motivation, Durchhaltevermögen und Glauben an die eigene Leistungsfähigkeit

- ❖ Aufbau und Stärkung des Lernverhaltens und der Bereitschaft zum Wissenserwerb
- ❖ verstärkte Kooperation der einrichtungsinternen Fachkraft und der Lehrkraft der kooperierenden öffentlichen Schule
- ❖ Die Kooperationspartner stimmen sich über Unterrichtsinhalte und -materialien nach den curricularen Vorgaben der öffentlichen Schule ab. Von der Fachkraft der Einrichtung erhält die Schule **regelmäßig** Kenntnis über Motivation und Lernstand der Schülerin oder des Schülers – der Rhythmus der Gespräche wird vorher individuell zum Jugendlichen passend festgelegt. Die Einrichtung wird von der kooperierenden Schule mit Informationen zu den Materialien und Stoffplänen der entsprechenden Klassenstufe versorgt.
- ❖ Die Schülerin oder der Schüler bearbeiten in der Einrichtung die vereinbarten Unterrichtsinhalte.
- ❖ Die Arbeitsergebnisse werden der Lehrkraft der öffentlichen Schule in der Regel vorgelegt.

Phase 3: Kontaktaufnahme

- ❖ die Schülerin oder der Schüler können im Bedarfsfall in Begleitung der einrichtungsinternen Fachkraft mit der Lehrkraft der kooperierenden Schule Kontakt aufnehmen, um das zu bearbeitende Unterrichtsmaterial und die Arbeitsaufträge direkt entgegen zu nehmen und zu besprechen. Ebenso werden die Arbeitsergebnisse an die zuständige Lehrkraft in der Regel wöchentlich zurückgegeben
- ❖ Ist die Schulfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu erwarten, wird mit ihr/ihm die Anerkennung der Schulordnung vereinbart.

Phase 4: Schulbesuch

- ❖ Zur ersten Erprobung der mit dem Schulbesuch verbundenen sozialen Kompetenzen kann zunächst eine teilweise Teilnahme am Unterricht vereinbart werden. In Übereinstimmung zwischen den Lehrkräften und der Bezugserzieherin oder dem Bezugserzieher wird ein individueller

Stundenplan erstellt und der Entwicklung laufend angepasst. Im Bedarfsfall sollten der Schulbesuch und auch der Schulweg zunächst begleitet erfolgen.

- ❖ Der weitere Verlauf der Eingliederung soll in Abstimmung mit der Beratungslehrkraft des Förderzentrums erfolgen und je nach individuellem Fortschritt und aktuellem Förderbedarf flexibel gestaltet werden. Die Regelschule unterstützt mit ihren Ressourcen für "Heimkinder" den Prozess beratend bzw. fördernd. Ziel der 4.Phase ist die vollständige Eingliederung in den normalen Schulbetrieb und das Erreichen des angestrebten Schulabschlusses.

Auszug aus dem Lehrplan Sonderpädagogische Förderung 4.3.3

"Hierzu benötigen sie (die Schülerinnen und Schüler) Lehrkräfte, die bereit sind, Schülerinnen und Schüler anzunehmen, die sich über einen längeren Zeitraum deutlich abweichend von schulischen und gesellschaftlichen Normen verhalten. Dazu gehört, sie in ihrem individuellen Erleben und in ihren Verhaltensweisen zu verstehen, sie in ihrer Persönlichkeit anzunehmen und sie beim Aufbau alternativer Einstellungen, Haltungen und Handlungen verlässlich zu unterstützen und zu begleiten. Das Bewusstmachen und Nutzen individueller Stärken und damit die Steigerung des Selbstwertgefühls und des Selbstvertrauens bildet dabei den Ausgangspunkt für Veränderungen. Für die Lehrkräfte bedeutet dies, sich eigener Sicht- und Handlungsweisen bewusst zu werden. Diese Bereitschaft ist Voraussetzung für die professionelle Steuerung der Prozesse im Unterricht..."

Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung reagieren auf negative Fehlerbewertung, persönliche Abwertungen, unklare Regeln, unbegründete Beschuldigungen oder auf formale Sanktionen ohne direkten Bezug zum Anlass oder auch auf Unter- und Überforderungen im Leistungsbereich in besonderem Maße. Angemessene Reaktionen der Lehrkräfte können ihnen helfen solche Konfliktsituationen zu bewältigen.

Schulische Erfolgserlebnisse, die Erfahrung, selbst Einfluss auf den Schulerfolg und die Bewältigung von Konflikten ausüben zu können, das Gefühl angenommen und geachtet zu werden, authentisches, einschätzbares Lehrerverhalten, eindeutige Klassen- und Schulregeln, Klarheit und Konsequenz bei Interventionen, positive Folgen bei angemessenem Verhalten, eine aktive Sozialerziehung sowie ein insgesamt positives Schulklima sind schulische Bedingungen, die für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten unverzichtbar sind...

Wichtige Teilziele sind die Übernahme von Mitverantwortung für das Handeln der Gruppe und die Bereitschaft, Gemeinschaftsaufgaben zu erfüllen ...

Die Schülerinnen und Schüler lernen ihr eigenes Verhalten bewusst und angemessen zu steuern. Dazu gehört die Fähigkeit, Situationen und Beziehungsabläufe gedanklich zu erfassen und Sprache erfolgreich einzusetzen, z. B. ihre verbalen Äußerungen im Umgang mit anderen so zu gestalten, dass beim Anderen keine ungewollt provozierte Ablehnung ausgelöst wird.“

•••••

Das vorstehende Konzept wurde in Anlehnung an eine Version aus Schleswig-Flensburg vom Schulamt Dithmarschen und dem Kreisfachberater für Erziehungshilfe im Sommer 2010 gemeinsam erarbeitet; dabei wurden auf gemeinsamen Veranstaltungen Schulleitungen und Heimeinrichtungen bzw. deren Träger beteiligt, informiert und deren Änderungswünsche eingearbeitet. Weitere Anpassungen waren 2017 und 2018 wegen des § 6 (3) der neuen KJVO vom 13.07.2016 und des Erlasses ‘Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen‘ vom 20.10.2017 notwendig.

Heide, März 2018
für das Schulamt Dithmarschen

Angelika Sing
Schulrätin

Steffen Dunkel
Kreisfachberater Erziehungshilfe

Anlage 1

Erziehungshilfeeinrichtung/ Ansprechpartner: _____

An die

Name und Adresse der Schule

Mitteilung über die Aufnahme eines schulpflichtigen Kindes

Hiermit teilen wir mit, dass wir am _____ ein schulpflichtiges Kind aufgenommen haben.

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Personensorgeberechtigte: _____

Heimatadresse: _____

(bisheriger Wohnort) _____

Zuständiges
Jugendamt: _____

(Kontaktdaten) _____

Zuletzt besuchte
Schule/ Schulart / _____

Klasse / Sonderpäd.
Förderbedarf _____

Unterschrift der Einrichtungsleitung

Ort, Datum

Anlage 2

Rechtliche Grundlagen

SchulG § 20 (1) / § 21 (1) Umfang der Schulpflicht(1) Für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, besteht Schulpflicht. Andere Kinder und Jugendliche, die in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht sind, können öffentliche Schulen im Lande besuchen.

SchulG § 21 Anderweitiger Unterricht darf nur ausnahmsweise von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden.

SchulG § 3 (3) Die Schulen sollen eine Öffnung gegenüber ihrem Umfeld anstreben, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit abschließen. Finanzielle Verpflichtungen für den Schulträger oder das Land können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen.

Erlass 'Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen' des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. Oktober 2017

Schulbesuchsordnung – 30.06.1981

JuFöG § 43 Sicherstellung des Schulunterrichts bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung

Können Kinder oder Jugendliche, denen Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform (§ 45 Abs. 4 SGB VIII), gewährt wird, aus erzieherischen Gründen weder einer öffentlichen Schule zugewiesen noch in eine genehmigte Ersatzschule aufgenommen werden, hat der Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass diesen Kindern und Jugendlichen der erforderliche Schulunterricht anderweitig erteilt wird oder sie eine besondere pädagogische Förderung erhalten, die die Wiedereingliederung in die Schule möglich macht

SGB VIII § 81

Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

- Schulen und Stellen der Schulverwaltung
- Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
- den Stellen der Bundesagentur für Arbeit
- den Trägern anderer Sozialleistungen
- der Gewerbeaufsicht
- der Polizei und Ordnungsbehörden

- den Justizvollzugsbehörden und
- Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

SGB VIII § 35a

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
 - ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
 - daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
 - Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
 - in ambulanter Form
 - in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 - durch geeignete Pflegepersonen und
 - in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
 - Aufgaben und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.
 - Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.
-
- Außerdem wird auf den **Lehrplan Sonderpädagogische Förderung** von 2002 des Landes Schleswig-Holstein verwiesen, der besonders auf den Absatz 4.3 Förderungsschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung von Seite 93 bis 103 sowohl für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung als auch **präventiv in der Regelschule** anzuwenden ist.